

Benutzungsordnung für gemeindeeigene Objekte der Stadt Rastenberg (Bürgerhaus, Dorfgemeinschaftshäuser, u.ä.)

Der Stadtrat der Stadt Rastenberg hat in seiner Sitzung am 18. September 2017 die nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung neu beschlossen.

§ 1 Nutzungszweck

Die Bürgerhäuser in der Stadt Rastenberg dienen Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen Lebens und der Vereinstätigkeit, familiären Feierlichkeiten, Seminaren, Tagungen und Schulungen. Der Nutzungszweck darf nicht verfassungsfeindlichen Zielen dienen.

§ 2 Nutzungsrecht

Nutzungsberechtigt sind alle Vereine, Organisationen, Gruppen und Institutionen sowie Privatpersonen, soweit die Festlegungen des § 1 erfüllt werden und diese Benutzerordnung mit der dazugehörigen Gebührenordnung anerkannt und eingehalten wird. Privatpersonen müssen volljährig sein. In der Stadt Rastenberg ansässigen Vereinen, Organisationen, Gruppen und Institutionen sowie ihren Einwohnern wird ein bevorzugtes Nutzungsrecht eingeräumt. Jedem Verein der Stadt Rastenberg wird gestattet, nach vorheriger schriftlicher Anmeldung einmal jährlich ein Objekt der Stadt Rastenberg für eine vereinsinterne Veranstaltungen kostenlos zu nutzen. Für die Zeit des Kunstherbstes (6 Wochen) wird die Josefskirche dem Kunstherbstverein zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

§ 3 Nutzungsumfang

Die Nutzung der Bürgerhäuser und der anderen Räumlichkeiten erstreckt sich auf die Säle, die Küchen einschließlich des vorhandenen Inventars, technische Geräte, dem Porzellan und Gläser soweit vorhanden.

Ein Anspruch auf zusätzliche Ausstattungsgegenstände besteht nicht.

Für die Nutzung der Bürgerhäuser und anderen Räumlichkeiten werden Gebühren erhoben. In der Gebühr sind die Verbrauchskosten für Wasser, Energie und Heizung und die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4 Vergabeverfahren

Die Nutzungsberechtigten **haben rechtzeitig vor dem geplanten Veranstaltungstermin schriftlich einen Antrag** bei der Stadt Rastenberg zu stellen, der alle zur Beurteilung und Entscheidung notwendigen Angaben enthalten muss (Nutzungszweck, Nutzungszeit, die für die Veranstaltung verantwortliche Person).

Die Vergabe erfolgt durch die Stadt Rastenberg. Die Vergabe ist verbindlich, wenn der Vertrag ausfertigt und bestätigt wurde.

Die Übergabe der Räumlichkeit erfolgt an dem Werktag vor der Veranstaltung während der Dienstzeiten der Verwaltung. Die Rückgabe der Schlüssel und die Übernahme der Liegenschaft erfolgt am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 9.00 Uhr. Sollte das Objekt an einem Wochenende vermietet sein, so erfolgt die Rückgabe der Mieträume am darauffolgenden Werktag bis 9.00 Uhr.

§ 5 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, daß diese einschließlich des dazugehörigen Mobiliars und Inventars pfleglichst genutzt wird. Er ersetzt beschädigtes bzw. verlustig gegangenes Mobiliar sowie Inventar und kommt für die während seiner Nutzung entstandenen Schäden auf. Die Schadenshaftung regelt sich nach dem BGB.

Dem Nutzer obliegen weiterhin folgende Pflichten:

1. das Aufstellen, Abräumen und Stapeln der Bestuhlung vor bzw. nach der Nutzung,
2. das Reinigen (Feuchtreinigung) aller benutzten Räume einschließlich der sanitären Anlage (notwendige Reinigungsgeräte und -mittel sind vom Nutzer mitzubringen),
3. die Einhaltung der hygiene-, gesundheits- und gewerbeaufsichtlichen Bestimmungen die für bestimmte Veranstaltungen notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gestattung von Getränkeausschank, Tanzerlaubnis, Polizeistundenverlängerung) sind vom Nutzer rechtzeitig einzuholen und müssen spätestens am Veranstaltungstermin erteilt sein,
4. eingetretene Beschädigungen an den genutzten Sachen sind unverzüglich, spätestens jedoch bei der Rückgabe gem. Punkt 5 anzuzeigen,
5. die ordnungsgemäße Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten, des Mobiliars und Inventars muss bis spätestens 9.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Werktages an einen Vertreter des zuständigen Amtes erfolgen.
Bei verspäteter Rückgabe wird mindestens für einen weiteren Tag Nutzungsgebühr berechnet.

In der Zeit nach 22.00 Uhr sind Betätigungen untersagt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Veranstaltungen im Bürgerhaus Rastenberg sind bis spätestens 2.00 Uhr zu beenden.

§ 6 Hausrecht

Grundsätzlich übt der Bürgermeister, sein Vertreter oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht in allen im § 1 genannten Objekten aus.

Für die Dauer der Nutzung (zwischen Übergabe und Rückgabe der genutzten Räumlichkeit) übt der Nutzer oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht aus. Dieses Recht erlischt bei zweckentfremdeter Nutzung. Es erlischt ebenfalls wenn der Bürgermeister, sein Stellvertreter oder ein von ihm Beauftragter zur Veranstaltung erscheint und das Hausrecht an sich zieht.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Veranstaltungen, die von der Stadt Rastenberg organisiert werden (z.B. Tanzabende u.ä. aber auch Bürgerversammlungen, Stadtratsitzungen, Sitzungen von Ausschüssen des Stadtrates) gehen den Rechten gem. des § 2 vor. Für die Zeit des Kunstherbstes (September bis Oktober) geht die Nutzung durch den Kunstherbstverein allen anderen Nutzungen vor.

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung durch Vereine, Organisationen oder Einzelpersonen können diese von der weiteren Benutzung der Bürgerhäuser und anderen Räumlichkeiten zeitweilig oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

Die Stadt Rastenberg übernimmt keinerlei Haftungen für Schäden, die den Besuchern oder sonstigen Teilnehmern an der Veranstaltung des Nutzers entstehen. Der Nutzer verpflichtet sich, keine Schadensansprüche gegen die Stadt Rastenberg geltend zu machen und sie bei Geltendmachung von Schadenersatz durch Dritte freizustellen.

Bei Nachweis der erbrachten Stunden kann dem Kunstherbstverein nach Prüfung des Nachweises durch den Ausschuss Kultur, Soziales, Sport und Fremdenverkehr die Gebühr erlassen werden.

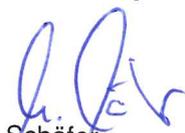
Für die Nutzung durch die Kirchgemeinde gelten die Sätze der Gebührenordnung.

Beschwerden von Nutzern sind schriftlich an die Stadt Rastenberg zu richten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Rastenberg Kurier“ in Kraft.

Rastenberg, den 18. September 2017


Schäfer
Bürgermeister

